



27/SN-86/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer Stubenring 12 A-1010 Wien

An den

Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
1010 WienBetreff: GESETZENTWURF
ZL 91 -GE/19.84

Datum: 17. SEP. 1984

Verteilt: 1984-09-17 *Kramer*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0 22 2) 52 15 11 Datum

Fp. 1360/1984.Dr.E/Pe

267 DW 14.9.1984

Betreff

Entwurf eines Abgaben-
änderungsgesetzes 1984

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 22 Exemplare unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

22 Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer Stubenring 12 A-1010 Wien

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4 - 8
 1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 52 15 11	Datum
GZ 06 0102/8-IV/6/84	Fp. 1360/1984-DDr.H	268 DW	4.9.1984
25. 7. 1984	Dr.Z	247	

Betreff

Entwurf eines Abgaben-
 änderungsgesetzes 1984

Zu dem mit do. Note vom 25. Juli 1984, GZ 06 0102/8-IV/6/84,
 übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984
 beeht sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines:

Obwohl der vorliegende Gesetzentwurf grundsätzlich positiv
 beurteilt werden muß, da er eine Reihe von Vereinfachungen
 und Besserstellungen enthält und mit Ausnahme der Änderung
 des § 27 Einkommensteuergesetz auch keine Steuererhöhungen
 vorsieht, muß doch bemerkt werden, daß die vorgesehenen Ver-
 besserungen lediglich punktuelle Maßnahmen darstellen und
 der Erklärung des Herrn Bundesministers für Finanzen vom
 26. Juni 1984 "... Die Bundesregierung vertritt ferner die
 Auffassung, daß als erster Schritt einer umfassenden Steuer-
 reform Vereinfachungen der komplizierten Steuervorschriften
 gesetzt werden sollen" in keiner Weise gerecht werden.

-2-

Dabei stellt sich diese Äußerung schon wesentlich eingeschränkter dar, als die entsprechenden Ankündigungen der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Finanzen zu Beginn des laufenden Jahres.

Auch können Vereinfachungsmaßnahmen, die zwar Erleichterungen für die Finanzverwaltung oder die Gemeindeverwaltungen bringen, die aber zu Lasten der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige gehen und diesen neue Pflichten und Verantwortungen aufbürden, nicht als "Vereinfachungen" im Sinne der obzitierten Ausführungen des Herrn Bundesministers für Finanzen angesehen werden.

Die Heranziehung zu immer neuen unbezahlten und unbedankten, risikoreichen "Hand- und Spanndiensten" wird von der Bundeskammer und ihren Mitgliedern unisono auf das schärfste abgelehnt und jeglicher Versuch in dieser Richtung, so z.B. im Abschnitt I, Art.I. Ziff 18 des gegenständlichen Entwurfes, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft werden.

Hingegen werden die großen Anliegen der gewerblichen Wirtschaft auf steuerlichem Gebiet, wie beispielsweise die Verbesserung des Investitionsklimas durch eine allgemeine Ausweitung der Investitionsförderung, Förderung der Eigenkapitalbildung durch Beseitigung der Doppelbesteuerung der Kapitalgesellschaften u. a. leider wieder nicht berücksichtigt.

Andererseits wird es von den Mitgliedsfirmen aus dem Bereich des Handels als äußerst befremdlich empfunden, daß sich das Bundesministerium für Finanzen zu dem bereits mit Jahresende 1983 eingebrachten Vorschlag für umfassende Aufzeichnerleichterungen im Bereich des Lebensmittel- und Gemischtwareneinzelhandels bisher nicht einmal geäußert hat. Die Bundeskammer übernimmt es, dieses Anliegen mit Nachdruck zu urgieren.

Mit gleicher Dringlichkeit wird das alte Anliegen betreffend eine Durchforstung des Katalogs der Luxussteuerwaren - die besonders sensiblen Positionen sind dem Bundesministerium

- 3 -

für Finanzen bekannt - in Erinnerung gerufen. Das sich aus dem Abgabengefälle zwischen Österreich und der benachbarten Bundesrepublik ergebende Schmuggelproblem hat gerade in jüngster Zeit durch die Einführung des "E-Pickerls" eine weitere Verschärfung erfahren und ist Gegenstand größter Besorgnis bei den Mitgliedsfirmen im grenznahen Bereich.

Auch sind andere wesentliche Forderungen der gewerblichen Wirtschaft völlig unberücksichtigt geblieben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der bereits wiederholt beantragten Beseitigung der Diskriminierung der Kraftfahrzeuge, die das Hauptinvestitionsgut der Straßenpersonen- und -güterverkehrsunternehmungen darstellen, bei der vorzeitigen Abschreibung, dem Investitionsfreibetrag und der Investitionsprämie.

Die Bundeskammer ruft daher ihr seinerzeitiges Schreiben vom 11. 1. 1984 (Fp. 1735/81) an den Herrn Bundesminister für Finanzen wiederum in Erinnerung, in dem sie die dringenden Anliegen der gewerblichen Wirtschaft auf steuerlichem Gebiet zusammengefaßt hatte, und bittet um neuerliches Überdenken der damals aufgeworfenen Probleme. Die Bundeskammer erlaubt sich, eine Kopie des genannten Briefes als Anlage beizufügen.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes:

Zu Abschnitt I Art I Ziff.1 des Entwurfes:

Die Neufassung des § 3 Ziff. 5 EStG 72 ist im Hinblick auf die ausdrückliche Aufnahme der Forschungstätigkeit im Ausland zu begrüßen. Allerdings wurde in solchen Fällen im Zuge der Auslegung in der Regel schon bisher die Steuerfreiheit gewährt.

Die Neufassung ist aber in den anderen Punkten als Einschränkung gegenüber bisher zu betrachten und wird daher insoweit abgelehnt. Insbesondere die begriffliche Einschränkung auf "unmittelbar" hat in den bisher bekannten Fällen immer wieder zu unnötigen Auseinandersetzungen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung geführt. Der bisherigen Formulierung "....soferne

-4-

hiedurch die sachlichen Voraussetzungen ...geschaffen werden..." ist daher unbedingt der Vorzug zu geben. Um das in den Erläuterungen (Seite 40 des Entwurfes) angegebene Ziel zu erreichen, würde es daher völlig genügen, im bisherigen Gesetzes- text hinter dem Wort "Forschung" die Worte "im In- und Ausland" einzufügen.

Zu Ziff. 2 des Entwurfes:

Die Neufassung des § 4 Abs. 3 EStG 72 wird grundsätzlich begrüßt. Durch die Nettoverrechnung können aus periodengeteilten Verrechnungen von Vorsteuern und Umsatzsteuer entstehende ungewollte Gewinnverschiebungen vermieden werden.

Die Neufassung des § 4 Abs. 3 führt jedoch zu keiner Vereinfachung für die Kleinbetriebe, da diese auch bei Behandlung der Umsatzsteuer als Durchlaufposten ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen haben und da bereits ein Großteil der Aufzeichnungen dieser Kleinbetriebe über EDV geführt wird. Hinsichtlich der Textierung wäre eine präzisere Fassung wünschenswert; im ersten Satz, 2. Halbsatz, sollte es jedoch heißen: "dann ist als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anzusetzen", da es unter den gesetzlich festgehaltenen Voraussetzungen keine andere Möglichkeit gibt.

Zu Ziff. 3 des Entwurfes:

Die Erhöhung des besonderen Abschreibungssatzes im § 8 Abs. 4 EStG 72 von derzeit 60 auf 80% bei Umweltschutzinvestitionen wird begrüßt. Problematisch hingegen erscheint die gesetzliche Einengung durch die Worte "ausschließlich und unmittelbar". Auf die sich negativ auswirkenden Beschränkungen könnte durchaus verzichtet werden. Ebenso sollte auch im Rahmen der Novellierung des Investitionsprämiengesetzes (Erhöhung der Investitionsprämie auf 12% für dem Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter) eine solche Einschränkung nicht vorgesehen werden.

-5-

Die von der Wirtschaft immer wieder kritisierte Einschränkung, daß die Investitionen "unmittelbar und ausschließlich" dem genannten Zweck dienen müssen, ist das Haupthindernis, in wirtschaftlich nach wie vor kritischen Zeiten derartige unproduktive Investitionen zu tätigen. Wollte man wirklich echte Erfolge auf dem Gebiet des Umweltschutzes erzielen, müßten auch die wirtschaftlich viel interessanteren Investitionen auf dem Gebiet des Umweltschutzes gefördert werden, die zumindest überwiegend diesem Zweck dienen.

Ergänzend zu dieser Verbesserung müßte auch § 62 Abs. 1 Zi. 3 Bewertungsgesetz angeglichen werden.

Im gegenständlichen Zusammenhang muß weiters der unter der Zahl Vp 26419/1089/1984/Dr.Ts/St am 26. April 1984 an den Herrn Bundesminister für Finanzen gerichtete Antrag in Erinnerung gebracht werden, worin u.a. die Einführung einer vorzeitigen Afa in der Höhe von 60 % bzw. einer Investitionsprämie in der Höhe von 12 % für die dem kombinierten Verkehr dienenden Transportmittel beantragt wurde. Insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Förmierung des kombinierten Verkehrs auch mit umweltpolitischen Argumenten begründet wird, erscheint hier eine gleichartige Förderung wie für die vorstehend angeführten Umweltschutzinvestitionen gerechtfertigt.

Zu Ziff. 6 des Entwurfes:

Die Verlängerung des Verlustvortragszeitraumes im § 18 Abs.1 Ziff.4 EStG 72 ist an sich zu begrüßen, doch darf nicht übersehen werden, daß die bloße Vortragsfähigkeit zwar jenen Unternehmen zugute kommt, die über lange Perioden hinaus Verluste erleiden, daß sie aber wegen der Unsicherheit der künftigen Entwicklung weit weniger geeignet ist, eine Besteuerung eines tatsächlichen, in längeren Zeiträumen erwirtschafteten Unternehmenserfolges herbeizuführen, als dies bei einer Kombination von Verlustvortrag mit Verlustrücktrag der Fall wäre.

-6-

Was den Verlustverrechnungszeitraum betrifft, so müßte in den Inkrafttretensbestimmungen dafür Sorge getragen werden, daß eine sofortige Anwendung des erweiterten Zeitraumes möglich ist.

Zu Ziff. 11 des Entwurfes:

Die neugefundene Fassung des § 26 Ziff. 8 EStG 72 könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben. An Stelle des Klammerausdruckes "(Konzernversetzung)" sollte ein Satz etwa folgenden Inhaltes angefügt werden: "Dies gilt auch für Versetzungen innerhalb eines Konzernes".

Zu Ziff. 12 des Entwurfes:

Durch die beabsichtigte Ergänzung des § 27 Abs. 2 sollen nunmehr Gewinne aus der Veräußerung stiller Beteiligungen, die nicht Spekulationsgewinne sind, voll der Einkommensteuer unterliegen. Weder aus dem Ministerialentwurf zum Abgabenänderungsgesetz 1984 noch aus den Erläuterungen hiezu geht die rechtspolitische Notwendigkeit einer Novellierung des § 27 Abs. 2 hervor. Da dieser Tatbestand bisher noch nicht einer Steuer unterworfen wurde (auch von der Rechtssprechung sowohl des RFH als auch des VGH nie in Zweifel gezogen), ist diese Maßnahme - wie bereits erwähnt - als echte Steuererhöhung anzusehen, was der Ankündigung des Herrn Bundesministers für Finanzen widerspricht, daß es bis 1987 keine Steuererhöhungen geben werde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die stille Gesellschaft dazu dient, der Wirtschaft Kapital zur Verfügung zu stellen und sie im gewissen Sinn eine Erweiterung der sonstigen, für Kapitalgesellschaften üblichen Finanzierungsformen, darstellt. Wenn schon keine Vorschläge gebracht werden, die auf eine Belebung des Marktes von Anteilen bei Kapitalgesellschaften und eine Förderung der Kapitalbildung durch Private abzielen, so ist es aus der Sicht der Intention, Privatkapital für unternehmerische Zwecke zu aktivieren, unverständlich, daß in diesem Bereich eine noch dazu systemwidrige Einschränkung erfolgen soll.

- 7 -

Die Versteuerung von Verlusten, wie dies im § 27 Abs. 2 Ziff.3 vorgesehen ist, impliziert ungerechtfertigte Härten und ist daher abzulehnen. Aber selbst wenn man die rechtspolitische Notwendigkeit einer Versteuerung der den Einlagenstand eines stillen Gesellschafters mindernden Verluste bei der Veräußerung der stillen Beteiligung akzeptierte, ist eine Versteuerung mit dem vollen Einkommensteuertarif äußerst bedenklich. Werden in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt, die - wirtschaftlich gesehen - mehreren Steuerperioden zuzurechnen sind, so führt die Anwendung des Progressionstarifes in der Regel zu erheblichen Härten. Gewinne aus der Veräußerung stiller Beteiligungen dürften daher als außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 37 EStG mit dem halben Steuersatz besteuert werden. Schon derzeit kann überdies auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbes Erbschaftsteuer entrichtet hat, welche Bestimmung sinngemäß bei der Entrichtung von Schenkungssteuer gilt. Es wäre daher selbstverständlich eine analoge Regelung auch hinsichtlich des stillen Gesellschafters notwendig.

Weiters wäre es ein Gebot der steuerlichen Fairness, die vorgenannte Neuregelung, falls überhaupt, dann erst zu einem Zeitpunkt wirksam werden zu lassen, der es ermöglicht, bei bereits bestehenden Beteiligungen zeitgerecht noch eine entsprechende Maßnahme zu setzen, um den hievon betroffenen Personenkreis, der im Vertrauen auf die geltende Rechtslage oft nicht unbedeutende finanzielle Engagements eingegangen ist, vor Nachteilen zu bewahren.

Auch aus einem ganz anderen Blickwinkel scheint die Maßnahme absolut verfehlt. Nach schwierigen Verhandlungen hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern eine Innovationsagentur ins Leben gerufen, in deren Tätigkeit große Hoffnungen gesetzt werden. Innovation ohne ausreichendes Kapital ist aber nur Illusion und Innovationskapital ist bekanntlich besonders risikoreiches Kapital. Es ist daher verwunderlich und wirkt äußerst destruktiv, wenn die Bemühungen um Aufbringung von Risikokapital mit steuerlichen Belastungen und Erschwerungen

- 8 -

der Kapitalaufbringung konterkariert werden.

Genau das gleiche gilt übrigens für die seitens des Bundesministeriums für Finanzen geförderten Bemühungen zur Gründung einer Venture Capital Gesellschaft unter Beteiligung staatlicher und privater Institutionen, deren Perfektuierung noch für diesen Herbst erwartet wird. Besonders in diesem Zusammenhang müßte sich die steuerliche Schlechterstellung der Position des Stillen Gesellschafters geradezu prohibitiv auswirken.

Die Bundeskammer appelliert daher mit allem Nachdruck an das Bundesministerium für Finanzen, von der beabsichtigten Änderung des § 27 Abs. 2 EStG Abstand zu nehmen.

Zu Ziff. 18 des Entwurfes:

Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für einen mehrjährigen Zeitraum können dann vorgenommen werden, wenn der Arbeitnehmer eine Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, daß er sich zur Leistung solcher Beträge für künftige Lohnzahlungszeiträume verpflichtet hat (§ 63 Abs.4 EStG 72).

Das bedeutet zweifellos eine Vereinfachung für die Verwaltung, dies jedoch zu Lasten der Wirtschaft, da diese darüber zu wachen und zu berichten hat, daß der Arbeitnehmer seinen Zahlungen und damit auch seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt. Der Trend ist nicht zu übersehen, die gewerbliche Wirtschaft soll immer mehr vor den Karren der Verwaltung gespannt werden.

Diese Bestimmung wird daher sowohl ihres Inhaltes, aber insbesondere auch wegen der in ihr zum Ausdruck kommenden Tendenz auf das schärfste abgelehnt.

Die vorgesehene Verpflichtung zur Verständigung des Finanzamtes würde eine sehr erhebliche Arbeits- und Kostenbelastung für die davon betroffenen Institute, insbesondere Bausparkassen und Versicherungsunternehmungen mit sich bringen. Es ist derzeit abwicklungstechnisch nicht möglich, diese Fälle zu erfassen.

Der Steuerpflichtige, der Sonderausgaben geltend macht, trägt nach wie vor ohnehin die Haftung, wenn Sonderausgaben in der

Lohnsteuerkarte eingetragen sind und sich nachträglich herausstellt, daß die Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt worden sind (§ 82 Abs.2 Ziff. 4 EStG u. § 119 BAO). Mit der vorgesehenen Regelung wird offensichtlich die Haftung des Steuerpflichtigen und auch seine Anzeigepflicht über die Umstände, die seine Abgabenpflicht ändern, auf einen Dritten (Bausparkasse, Versicherung, Kreditinstitute etc.) überwälzt.

Dazu kommt noch eine Reihe von Detailproblemen:

- Das Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen ist dem Aussteller der Bescheinigung nicht immer bekannt. Das Risiko würde in einem nicht unerheblichen Maß den Aussteller treffen, wenn sich das zuständige Finanzamt ohne sein Wissen zwischenzeitlich geändert hat oder ein Doppelwohnsitz vorliegt.
- Der Gesetzeswortlaut läßt offen, ob eine Verständigungspflicht auch besteht, wenn die tatsächliche Bezahlung höher ist als der bescheinigte Betrag.
- Die vorgesehene Monatsfrist ist viel zu kurz bemessen und erscheint nicht begründet, da die Finanzbehörde zufolge der Bestimmung des § 63 Abs. 2 EStG jederzeit die Möglichkeit hat, im Wege eines rückwirkenden Widerrufs der Sonderausgabeneintragung die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer nachzufordern, wenn Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe geleistet worden sind.
- Darüber hinaus ist der Aussteller nicht in der Lage jeweils die Arbeitnehmereigenschaft zu überprüfen, sodaß die Verständigung des Finanzamtes in jedem Fall erforderlich sein würde.
- Es fehlt eine Bestimmung, welche eindeutig klarstellt, daß eine Mitteilungspflicht auf Grund von Bescheinigungen, die bereits vor Geltungsbeginn der neuen Vorschrift ausgestellt wurden, nicht gegeben ist, da für derartige Bescheinigungen keinerlei Evidenz besteht.

-10-

Zu Abschnitt I Art.II Ziff.2 des Entwurfes:

Der zweite Satz dieser Ziffer sollte aus wirtschaftlichen Überlegungen entfallen. Es wird auf die Ausführungen zu Art.I Ziff.6 des Entwurfes verwiesen.

Zu Abschnitt II Art. I Ziff.lu.2 des Entwurfes:

Die beabsichtigte Realisierung der Empfehlung der Steuerreformkommission, wonach die Umrechnung des Gewerbeertrages auf einen Jahresbetrag, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Jahres bestanden hat, aus Vereinfachungsgründen unterbleiben soll, wird begrüßt. Nicht geteilt wird jedoch die Meinung der Autoren des Entwurfes, daß die gegenständliche Regelung erst ab dem Kalenderjahr 1986 in Kraft treten soll, weil bis dahin noch Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital erhoben wird und ansonst für die Zwischenzeit einschlägige Umrechnungsbestimmungen für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital geschaffen werden müßten. Letzteres erscheint vielmehr durchaus zumutbar.

Zu Ziff. 4 des Entwurfes:

Die Valorisierung des Lohnsummensteuerfreibetrages und der Lohnsummensteuerfreigrenze auf S 15.000,-- bzw. S 22.500,-- entspricht durchaus den von der Handelskammerorganisation wiederholt an die Finanzverwaltung herangetragenen steuerpolitischen Verbesserungsvorschlägen im Interesse der Klein- und Mittelbetriebe. Da diese Freibetrags- und Freigrenzenregelung seit Jahren stets konform mit der diesbezüglichen Rechtslage im Rahmen des Dienstgeberbeitrages zum Familienlastenausgleichsfonds gestaltet war, der vorliegende Gesetzentwurf den Dienstgeberbeitrag jedoch nicht anspricht, ersucht die Bundeskammer um eine analoge Regelung auch im Rahmen des Familienlastenausgleichgesetzes.

-11-

Zu Abschnitt III des Entwurfes:

Zu Art. I Ziff. 2 des Entwurfes:

Die Absicht, durch eine Ergänzung des § 3 Abs. 14 UStG 1972 eine Regelung zu schaffen, die bestimmte vom Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer erbrachte Beförderungsleistungen nicht mehr zum Gegenstand einer Umsatzbesteuerung werden läßt, wird begrüßt. Anzumerken ist jedoch, daß die in Aussicht genommene Maßnahme aus Gründen der Rechtseinheit mit der korrespondierenden Bewilligung des § 26 Ziff. 5 EStG 1972 besser abgestimmt werden sollte. Des weiteren ist im Wortlaut des letzten Satzes des § 3 Abs. 14 UStG 1972 die Rede von einer "unentgeltlichen Beförderung", was insoweit mißverständlich wirkt, als durch die Fiktion des Nichtvorliegens eines tauschähnlichen Umsatzes eine Leistung als nicht umsatzsteuerbar gelten soll, der nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Gegenwert in Form der anteiligen Arbeitsleistung des Arbeitsnehmers gegenübersteht. Es wird daher vorgeschlagen, zur Vermeidung eines sinnwidrigen Umkehrschlußes die im Entwurf gewählte Formulierung "unentgeltliche Beförderung" durch die Wortfolge "ohne besonderes Entgelt durchgeführte Beförderung" zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang muß allerdings auch noch auf das Erkenntnis des VwGH v. 19.1.1984, ZI.82/15 hingewiesen werden, in dem dieser in generalisierender Weise folgendes ausführt:

"Der Verwaltungsgerichtshof verkennt auch nicht, daß freiwillige Sozialleistungen, wie sie heutzutage von vielen Arbeitgebern ihren Arbeitnehmern gewährt werden, nicht nur vom wirtschaftlichen, sondern auch vom sozialen Standpunkt Bedeutung haben, dem sozialen Moment fehlt aber die im gegebenen Zusammenhang erforderliche Selbständigkeit, die diese Sozialleistungen als vom jeweiligen Dienstverhältnis unabhängige Zuwendungen an Arbeitnehmer kennzeichnen könnte. Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht müssen daher auch in Geld zu veranschlagende Vorteile von Arbeitnehmern auf Grund freiwilliger Sozialleistungen eines Arbeitgebers den Arbeitsleistungen gegenübergestellt werden. Unabhängig von einer Äquivalenz dieser Leistungen begründen

-12-

dann solche Arbeitgeberleistungen einen tauschähnlichen Umsatz " im Sinne der vorzitierten Rechtsvorschrift.

Die Bundeskammer ist jedoch der Auffassung, daß die Umsatzsteuerbarkeit von gewissen Vorteilen aus dem Arbeitsverhältnis dann entfallen soll, wenn es sich um sogenannte Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers handelt. Derartige Aufmerksamkeiten liegen nur dann vor, wenn die ohne rechtliche Verpflichtung gewährte Sachzuwendung oder sonstige Leistung nach ihrem Wert im Verhältnis zum Gesamtlohn nicht ins Gewicht fällt, nach ihrer Art kein Gegenstand ist, für dessen Erlangung der Arbeitnehmer seine Arbeit leistet, und die erkennbar ihren inneren Grund in der fortschrittlichen, von sozialen Erwägungen beeinflußten Gestaltung der Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat. Die Bundeskammer beantragt daher, daß ähnlich wie in der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b letzter Satz des deutschen UStG 80 auch im österreichischen Umsatzsteuergesetz dafür Vorsorge getroffen wird, daß derartige Aufmerksamkeiten zweifelsfrei als nicht steuerbarer Umsatz gelten.

Zu Art. I Ziff. 3 des Entwurfes:

Die Ausdehnung des Begünstigungskataloges in § 10 Abs. 2 Ziff. 7 UStG 72 durch Anfügung einer neuen lit. e auf die Leistungen einer weiteren Berufsgruppe sollte Anlaß dafür sein, um auch systemwidrige Wettbewerbsverzerrungen, die sich derzeit aus der Anwendung dieser Bestimmung ergeben, zu beseitigen. Obwohl im Erkenntnis des VfGH v. 11.3.1983, Zlen B 545/79-16, B 469/80-10, hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Tätigkeit planender Baumester deutlich dargelegt wurde, daß die einer verfassungskonformen und daher nicht gleichheitswidrigen Anwendung des § 10 Abs. 2 Z.7 lit.c UStG 72 auf inhaltlich relevante Sachverhalte es eben nicht auf die Zugehörigkeit des leistenden Unternehmers zu einer bestimmten Berufsgruppe, sondern vielmehr auf den Inhalt der erbrachten Leistung ankommt, wird diesem Umstand bisher von der Finanzverwaltung leider noch immer nicht die ihm gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Die Bundeskammer bittet daher im Wege einer authentischen Inter-

-13-

pretation durch den Gesetzgeber klarzustellen, daß bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von nach § 10 Abs.2 Z.7 UStG 72 begünstigungsfähigen Leistungen keine unsachliche und gleichheitswidrige Differenzierung nach der standesorganisatorischen Zugehörigkeit des leistenden Unternehmers erfolgt, wie dies bisher z.B. in Benachteiligung planender Baumeister oder der technischen Zeichner gegenüber den nach § 10 Abs.2 Z.7 lit.c angeführten Architekten, staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikern der Fall war. Die gebotene Klarstellung im Gesetzestext würde sicher dazu beitragen weitere Verfahren vor dem VfGH, die den betroffenen Abgabepflichtigen wohl erspart werden sollten, zu vermeiden.

Zu Art. I Ziff. 4 des Entwurfes:

Die Bundeskammer spricht sich gegen die vorgesehene Erweiterung der Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z.20 UStG 72 aus, da sie einerseits entbehrlich ist und andererseits eine Geschäftsausübung ohne einschlägige Konzession fördert. Fremdenverkehrsvereine und-Verbände, die über eine entsprechende Konzession verfügen und daher gewerberechtlich befugt Besorgungsleistungen der Reise- und Theaterkartenbüros vornehmen, können schon dzt. die Bestimmung des § 10 Abs.2 Z.20 UStG 72 beanspruchen. Bemühen sich Fremdenverkehrsvereine und-Verbände jedoch nicht um eine einschlägige Konzession und üben dessen ungeachtet, wie das leider oft der Fall ist, typische Reisebürotätigkeiten aus, so sollte dieses Verhalten nicht zu einer umsatzsteuerbegünstigten Behandlung führen. Zu der aufgezeigten gewerberechtlichen Problematik wird noch bemerkt, daß mit einem Einschreiten der Gewerbebehörden deshalb nicht zu rechnen ist, weil diese bisher der Auffassung folgten, daß die unternehmerische Tätigkeit der Vereine mangels Gewinnabsicht nicht der Gewerbeordnung unterliege.

Zu Art. I Ziff. 6 des Entwurfes:

Die Anhebung der Betragsgrenze für Kleinbetragsrechnungen von

-14-

S 1.000,-- auf S 2.000,-- ist zwar zu begrüßen, wenngleich sie größtenteils nur eine Anpassung an den seit Inkrafttreten des UStG 1972 eingetretenen Geldwertschwund darstellt. Eine spürbare administrative Entlastung ergäbe sich allerdings für zahlreiche einschlägig betroffene Unternehmer dann, wenn neben der im § 11 Abs. 6 UStG 72 normierten Wertgrenze auch die im § 132 a Abs.2 Ziff 3 BAO für die Belegserteilungspflicht relevante Betragsgrenze von S 500,-- auf ebenfalls S 2.000,-- angehoben würde. Die Bundeskammer tritt daher für eine Vereinheitlichung dieser Betragsgrenzen ein, weil dies auch einen Beitrag zur Vereinfachung und besseren Überschaubarkeit im Abgabenrecht gleichkäme.

Zu Art. I Ziff. 7 des Entwurfes:

Die im § 13 Abs. 1 UStG 72 vorgesehene Erhöhung des Vorsteueraufschalsatzes für Reisekosten (Verpflegungs- und Unterkunfts- kosten) stellt bloß eine rückwirkende Anpassung an die Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 1. 1. 1984 dar. Die Bundeskammer befürwortet diese Maßnahme, da dadurch die im Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. 12. 1983, GZ.091001/1-IV/9/83, unter Abschnitt VIII getroffene Regelung verspätet aber doch saniert wird.

Zu Art. I Ziff.9 des Entwurfes:

Die in der Bestimmung des § 20 Abs.1 UStG 72 vorgesehene Änderung, durch die in Zukunft ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr auch im Umsatzsteuerrecht zugelassen wird, stellt eine der wenigen Beispiele dar, wo eine der vielen Anregungen der Steuerreformkommission aus dem Jahre 1980 aufgegriffen werden soll. Die Bundeskammer hält diese Maßnahme, die es Unternehmern, die bereits ertragsteuerlich ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt haben, erleichtert, ihre Jahresumsatzsteuererklärung zu erstellen, für wertvoll.

-15-

Zu Art. I Ziff. 10 des Entwurfes:

Der Ersatz der bisher zwingenden Regelung im § 20 Abs. 2 UStG 72 durch eine Kannbestimmung, wodurch der Vorsteuerabzug bei der EUST auch im Monat der Entrichtung vorgenommen werden darf, ist geeignet unbillige Härtefälle bei der Abgrenzung von Vorsteuern zum Jahresende hintanzuhalten. Die gesetzliche Änderung wird daher von der Bundeskammer gutgeheissen.

Zu Art. I Ziff. 14 des Entwurfes:

Gegen die Verlängerung der im § 21 Abs. 8 UStG 72 geregelten Frist betreffend die Option für die Regelbesteuerung bis zum Ablauf des nach dem Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres besteht kein Einwand, da hierdurch Vorsteuerverluste infolge von Fristversäumnissen besser als bisher vermieden werden können. Die Bundeskammer gestattet sich in diesem Zusammenhang eine weitere Erleichterung für die Abgabepflichtigen dergestalt vorzuschlagen, daß eine Optionserklärung für eine Regelbesteuerung gem. § 21 Abs. 8 in vereinfachter Form im Zuge der Abgabe einer Jahresumsatzsteuererklärung erfolgen kann. Da derzeit eine Jahresumsatzsteuererklärung allein schon wegen der im § 21 Abs. 7 UStG 72 für die Festsetzung bestimmter Steuerbeträge getroffenen Anordnungen, aber auch unter Berücksichtigung der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur nicht als eine Erklärung im Sinne des § 21 Abs. 8 UStG 72 gelten kann, müßte im Steuererklärungsformular Lager Nr. U4 hiefür zusätzlich vorgesorgt werden. Dies könnte durch Einfügung einer weiteren Rubrik im genannten amtlichen Vordruck geschehen, in welchem der Steuerpflichtige durch einfaches Ankreuzen für die Durchführung der Regelbesteuerung bei Vorliegen eines Tatbestandes gem. § 21 Abs. 6 UStG 72 optieren kann. Hierzu müßte allerdings auch noch ein entsprechend aufklärender Hinweis in den Erläuterungen zur Jahresumsatzsteuererklärung treten. Die aufgezeigte Maßnahme wäre geeignet, auf die abgabenrechtl. Folgen der Bagatellgrenze des § 21 Abs. 6 und auf die darauf

-16-

Bezug habende Bestimmung des § 21 Abs. 8 UStG 72 aufmerksam zu machen, was vor allem Steuerpflichtigen zugute käme, die nicht über den beratenden Beistand eines Wirtschaftstreuhänders verfügen.

Zu Abschn.IV Art.I Ziff.1 - 3 des Entwurfes:

Die Einführung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres bei der Abgabe von alkoholischen Getränken erfolgt in sinnvoller Entsprechung zu dem auf umsatzsteuerlichem Gebiet gesetzten Maßnahmen und braucht daher nicht näher kommentiert zu werden. Es erscheint jedoch bedauerlich, daß es anlässlich der Änderung des Alkoholabgabegesetzes 1973 unterlassen wird, wegen der bekannt fremdenverkehrsschädlichen und arbeitsplatzgefährdenden Auswirkungen der hohen Besteuerung von Getränken im allgemeinen und der alkoholischen Getränke im besonderen eine Verminderung der Belastung vorzunehmen. Die ursprünglich nur befristet eingeführte Sonderabgabe von alkoholischen Getränke erweist sich, verbunden mit dem Kumulierungseffekt der Umsatzsteuer, als eine Steuer, die den Konsum von alkoholischen Getränken, die in ihrer überwiegenden Mehrheit heimische Produkte sind, in unzumutbarem Ausmaß vor allem bei dienstleistungsintensiven Vertriebsformen verteuert. Eine überhöhte Besteuerung, die Inländer wie auch ausländische Urlauber vom Konsum abhält und dadurch wertvolle Arbeitsplätze bei der heimischen Gastronomie wie auch bei der heimischen Produktion bedroht, kann weder als volkswirtschaftlich vertretbar noch langfristig als fiskalpolitisch sinnvoll bezeichnet werden. Wenn auch in Anbetracht der Haushaltsprobleme jener Gebietskörperschaften, die nach dem Finanzausgleichsgesetz 1979 am Aufkommen dieser Abgabe partizipieren, von diesen nicht die sofortige ersatzlose Be seitigung dieser Abgabe erwartet werden kann, sollte dennoch als erster Schritt in die richtige Richtung eine spürbare Reduktion des im § 5 Alkoholabgabegesetz 1973 normierten Steuersatzes erwogen werden.

Zu Abschn.V Ziff. 3 des Entwurfes:

Die Erweiterung des Befreiungskataloges im § 14 TP 6 Abs. 5 GebGes. um einen weiteren Tatbestand ist sachlich zwar gerechtfertigt, jedoch verdeutlicht diese notwendige Maßnahme, wie unübersichtlich die Bestimmung über die Eingabengebühr gefaßt ist, ein Umstand, auf den die Steuerreformkommission schon 1980 aufmerksam gemacht hat. Einem Aufklärungssuchenden kann wohl kaum mehr zugemutet werden, daß er diese Bestimmung, die wegen der zu weit gefaßten Umschreibung des Eingabenbegriffes zahlreiche Ausnahmen und Einschränkungen notwendig macht, die wiederum zum Teil als *lex fugitiva* in fremden Gesetzen enthalten sind, noch zu überblicken vermag. Eine wesentliche Verbesserung wäre eine auf ganz bestimmte Eingabentatbestände zugeschnittene Generalklausel im § 14 TP 6 Abs.1 GebGes., wie dies in der Regierungsvorlage für ein Gebührengesetz 1975 ansatzweise bereits versucht wurde.

Zu Ziff. 6 des Entwurfes:

Die in Aussicht genommene generelle Gebührenbefreiung von Impfzeugnissen ist in Anbetracht dessen, daß derzeit schon, bestimmte Impfzeugnisse gebührenfrei sind, als richtig anzusehen. Diese Maßnahme stellt nach Auffassung der Bundeskammer aber ebenfalls eine nur sehr bescheidene Korrektur im Detail dar, weil der Gebührentatbestand des § 14 TP 14 GebGes. wegen der Abgrenzungsproblematik zu den gebührenunschädlichen, an eine bestimmte Person gerichteten Bestätigungen und Bescheinigungen und sonstigen gebührenfreien Mitteilungen schwer zu erfassen und anzuwenden ist. Wenn es im Kommentar zum GebGes. von Dr. Frotz, Dr. Hügel und Mag. Popp, bereits 7 - 8 Druckseiten bedarf, um den Gegenstand eines gebührenpflichtigen Zeugnisses einigermaßen einzugrenzen, so kann wohl kaum noch von einem leicht vollziehbaren und für den betroffenen Gebührenpflichtigen unschwer einsehbaren Besteuerungsvorgang gesprochen werden.

-18-

Die Bundeskammer gestattet sich daher neuerlich auf die Empfehlung der Steuerreformkommission hinzuweisen, diesen auch wegen der zahlreichen Ausnahmen aufkommensmäßig nicht bedeutenden Gebührentatbestand ersatzlos zu streichen.

Die Bundeskammer ersucht ferner, die im § 9 GebGes. normierten zwingenden Gebührensteigerungen insbesondere bei der Gebührenentrichtung in Stempelmarken zu entschärfen. Es ist nicht einzusehen, daß Gebührenpflichtige, die mangels einschlägiger Vorkenntnisse im Gebührenrecht gar nicht in der Lage sein können, die Erfüllung eines Gebührentatbestandes zu erkennen, Gebühren erhöhungen hinnehmen müssen, obwohl in ihrem Verhalten in aller Regel weder ein Unrechtsgehalt noch eine zu ahndende auffallende Sorglosigkeit zu erblicken ist. Die Umwandlung der zwingenden Norm des § 9 Abs 1 GebGes. in eine Kannbestimmung würde es den Finanzämtern ermöglichen, nur dort Steigerungsbeträge festzusetzen, wo auch nach Rechtsbelehrung der Finanzbehörde der Aufforderung zur Gebührenentrichtung in Stempelmarken nicht nachgekommen wird. Bei der Gebührenentrichtung in Stempelmarken kann wohl nicht die Rede davon sein, es gelte durch Festsetzung einer sogenannten objektiven Unrechtsfolge die Sicherung der Einhaltung von Abgabenvorschriften zu bewirken, da es nach § 9 Abs. 3 GebGes. im Ermessen des Finanzamtes bliebe, zu diesem Zweck zusätzliche Gebührenerhöhungen zu verhängen.

ANHANG

I

Die Bundeskammer nimmt den vorliegenden Entwurf eines AÄG 84 zum Anlaß, eine Reihe von Fragen und Problemen an das Bundesministerium für Finanzen heranzutragen, deren Aufarbeitung dringend nötig erscheint, da bis auf weiteres mit einer durchgreifenden und grundlegenden Steuerreform trotz dringender Notwendigkeit offenbar nicht gerechnet werden kann.

Die Bundeskammer verkennt nicht, daß große Einnahmenausfälle zur Zeit im Budget nicht untergebracht werden können. Es müßte aber möglich sein, Schritt für Schritt die dringendsten Probleme einer Lösung zuzuführen. Die nachstehende Auflistung soll daher als Programm verstanden werden und bedeutet keine Wertung oder Dringlichkeitsstaffelung der einzelnen Punkte.

Zunächst, so meint die Bundeskammer, sollten alle jene Vorschläge einer Realisierung zugeführt werden, die die Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen erarbeitet hat und die der Vereinfachung dienen und keine nennenswerten Einnahmenausfälle verursachen, ja sich auf längere Sicht vielfach sogar positiv auf das Budget auswirken müßten.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist die Reduzierung der Doppelbelastung der Kapitalgesellschaften u.ä. Bis zu einer grundsätzlichen Reform, wäre hier eine spürbare Satzsenkung bei der Körperschaftsteuer zu empfehlen. Diese in jeder Beziehung einfache Maßnahme könnte einen beachtlichen steuerpsychologischen Effekt hervorrufen, der den Steuerausfall in Grenzen halten würde.

Äußerst kritisch wird auch die Vermögensteuerbelastung und Doppelbelastung (bei Kapitalgesellschaften) des Betriebsvermögens zu beurteilen sein. Hier erscheint Abhilfe dringlich.

Ein besonders dringliches und gravierendes Problem ist eine Verbesserung der durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 geschaffenen Rechtslage im § 14 des Einkommensteuergesetzes

(Vorsorge für Abfertigungen und Pensionen). Wenn auch die Herbeiführung eines tragbaren Zustandes, sei es durch Beseitigung einiger im § 14 EStG vorgesehenen Grenzen, sei es durch die Ermöglichung, die derzeit gegebene Unterdeckung bei Pensionsverpflichtungen, aber auch bei Abfertigungen auf andere Weise auszugleichen, schon wegen der Kürze der Zeit bis zum Gesetzwerden dieses Entwurfes eher unwahrscheinlich ist, sollte doch zumindest der Boden für eine ehestbaldige Lösung vorbereitet werden.

Ein bisher im Zusammenhang mit Abfertigungen kaum behandeltes Problem, das aber offenbar mit der zunehmenden Verflechtung von Unternehmen an Bedeutung gewinnt - diesbezügliche Fragen und Beschwerden werden immer häufiger vorgetragen - ist die Berücksichtigung von Konzernvordienstzeiten bei der begünstigten Besteuerung von Abfertigungen. Bekanntlich ist eine begünstigte Besteuerung für Abfertigungsteile, die auf Vordienstzeiten in einem anderen Konzernbetrieb zurückzuführen sind, nur in dem Rahmen möglich, in dem auch freiwillige Abfertigungszahlungen nach § 67 Abs.6 EStG begünstigt behandelt werden können. Wenn es sich dabei auch grundsätzlich um ein lohnsteuerliches Problem handelt und somit scheinbar nicht unmittelbar in den Interessensbereich der Kammern der gewerblichen Wirtschaft zu fallen scheint, ist es schon wegen der Erleichterung der richtigen Placierung von Spitzensachkräften und dem von dieser Problematik betroffenen Personenkreis her gesehen durchaus ein Anliegen, das die Unternehmen selbst betrifft.

Die sich dramatisch verschlechternde Situation der öffentlichen Pensionsversicherung erzwingt verstärkte Maßnahmen zur Selbsthilfe und Eigenvorsorge. Wie aber erwähnt, hat insbesondere das 2. AÄG 1977 mit seiner wesentlichen Einschränkung des § 14 EStG verheerende, vorsorgefeindliche Verschlechterungen auf dem Steuersektor gebracht.

Eine im Rahmen der Industrie durchgeführte Erhebung hat erbracht, daß im Durchschnitt der Firmen, die Pensionszusagen gewährt haben, das versicherungsmathematische Deckungserfordernis durch die steuerlich zulässige Rückstellungsbildung kaum mehr

zu 70% erreicht wird; zum Teil liegen in Einzelfällen die Deckungsquoten noch weit darunter und, wie Praktiker versichern, läuft die Entwicklung seit der Durchführung dieser Erhebung weiter zum Schlechteren hin.

Diese geradezu dramatische Unterdeckung der Pensionsanspruchsschäften in den Bilanzen führt zum Entstehen von Scheingewinnen, die nicht nur zu Unrecht versteuert werden, sondern die auch einen wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Ausschüttungsdruck der Anteilseigner provozieren; Geld, das in den Unternehmen arbeiten sollte, droht dadurch in zunehmendem Ausmaß - gegebenenfalls auch ins Ausland - abzufließen. Die Bundeskammer hält es daher für dringlich, dieses Problem ernstlich und rasch einer Lösung zuzuführen.

Die zu suchende Lösung sollte dergestalt sein, daß sie keinen allgemeinen Zwang zu einer Änderung der Vorsorgepolitik darstellt, jenen Unternehmen aber, die eine wirtschaftlich ausreichende Vorsorgepolitik betreiben wollen und wirtschaftlich auch durchführen können, die Möglichkeit hiezu geboten werden soll. Daneben werden zwar realistischerweise auch die budgetären Möglichkeiten beachtet werden müssen; allerdings erscheint die auf Grund des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 eingetretene Fehlentwicklung so gravierend, daß die strikte Anlegung eines Maßstabes der Aufkommensneutralität für eine kommende Lösung dieser Fragen abzulehnen ist. Es geht hier nicht um die Gewährung von "Begünstigungen" für die Wirtschaft, sondern es ist ein Gebot der Stunde, eine Fehlentwicklung, welche im Grunde bereits lange vor dem 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 ihren Ursprung hat, zu korrigieren und der Vorsorge für Pensionsverpflichtungen auch in Österreich einen vernünftigen Rahmen zu geben, wie es in den westlichen Industriestaaten selbstverständlich ist.

Im Interesse einer schnelleren Realisierung einer dringlich notwendigen Reform wären im Rahmen des derzeitigen Systems folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Ersatz der Leistungsgrenze des § 6 Abs. 1 Z. 4 KStG durch Vom-Hundert-Sätze bezogen auf die Aktivbezüge vor dem Zeitpunkt

der Pensionierung. Etwa in der Weise, daß die Leistungen mit der Differenz zwischen ASVG-Pension und 80% des letzten Aktivbezuges begrenzt werden.

2. Wegfall der Begrenzung des § 4 Abs. 4 Z. 2 lit. a und d EStG, zumindest die Anhebung von 10 auf 15 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme.

3. Im Rahmen von Übergangsbestimmungen müßte sichergestellt werden, daß Dotierungen der Pensionskasse im Umfang der bestehenden Pensionsrückstellung und bei gleichzeitiger Auflösung derselben (da steuerneutral) unbeschränkt möglich sind.

4. Die Versicherungsaufsicht erscheint entbehrlich, wenn die Pensionskasse allein vom Unternehmen dotiert wird. Ob und in welcher Form hingegen Veranlagungsbestimmungen für die Pensionskassen erforderlich sind, sollte noch überprüft werden.

Die Tatsache, daß den steuerlichen Pensionsrückstellungen ein bedeutender Stellenwert in der Finanzierungsstruktur der Unternehmen zukommt, wäre in etwaigen Veranlagungsbestimmungen dadurch Rechnung zu tragen, daß die Refinanzierung des Unternehmens gegen ausreichende Sicherheiten in entsprechendem Umfang grundsätzlich ermöglicht wird.

5. Wegen der eingangs aufgezeigten Dringlichkeit des Problems der Pensionsfinanzierung ergibt sich die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen auch im Bereich der Pensionsrückstellungen. Diese sollen die Unternehmen in die Lage versetzen, auch ohne kurzfristigen Wechsel auf ein neues Finanzierungssystem die ausreichende Finanzierung ihrer Pensionszusagen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist nicht zu verabsäumen, auch auf die steuerlichen Belastungen hinzuweisen, die sich aus der Nicht-abzugsfähigkeit der Pensions- und Abfertigungsrückstellungen bei den vermögensabhängigen Steuern ergeben. Es entspricht den wirtschaftlichen Tatsachen in keiner Weise, wenn die Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens ohne Berücksichtigung jener Lasten erfolgt, welche den Unternehmen

aus ihren Pensionszusagen und Abfertigungsverpflichtungen tatsächlich erwachsen. Keine Unternehmensbewertung anlässlich einer Unternehmensveräußerung unterläßt die Feststellung dieser Lasten.

Die Bundeskammer erinnert in diesem Zusammenhang an die seinerzeitigen Empfehlungen der Steuerreformkommission, die endlich aufgegriffen werden sollten.

Als weiterer Schritt wäre eine Reform des Pensionskassensystems in Angriff zu nehmen.

Jenen Unternehmen, die in der Lage sind, Finanzierungsmittel für die Altersversorgung der Mitarbeiter auszugliedern, sollten keine steuerlichen Hindernisse in den Weg gelegt werden, ja sie sollten vielmehr bewußt gefördert werden. Eine Ausgliederung der Mittel liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Arbeitnehmer, da hiervon deren finanzielles Risiko gemindert wird. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß derart abgesicherte Pensionsleistungen auch sicher künftige Steuerleistungen daraus sicherzustellen.

Ebenso völlig unbefriedigend ist die Situation bei der Vorsorge für Abfertigungen. Die ausgeweiteten Ansprüche im Zusammenwirken mit einer deutlich zurückgegangenen Fluktuation der Dienstnehmer (Angst vor Arbeitslosigkeit), haben die Anforderungen derart erhöht, daß die steuerlich zulässigen Vorsorgemaßnahmen völlig unzureichend geworden sind. Auch hier müßte zumindestens auf den Stand vor 1978 (2.AÄG 77) zurückgegriffen werden. Diese Frage müßte nach Ansicht der Bundeskammer unverzüglich einer tragbaren Lösung zugeführt werden.

Aus der Praxis wird für den Freibetrag in § 3 Ziff.20 EStG 72 eine Erhöhung von S 4.000,-- auf S 6.000,-- wegen der seit 1975 erfolgten Erhöhungen, vor allem der Zusatzkrankenversicherungen, vorgeschlagen. Dadurch entsteht kein wesentlicher Steuerausfall, da die Übersteigungsbeträge zum Großteil als Sonderausgaben abgesetzt werden können, jedoch tritt eine wesentliche Verwaltungserspartnis ein, da Freibetragsbeantragung

unterbleiben kann bzw. weil die Zusatzkrankenversicherungen jährlich erhöht werden, wodurch eine vereinfachte Eintragung auf der Lohnsteuerkarte für die gesamte Laufzeit gemäß § 63 Abs. 4 verhindert wird.

Ferner sollte endlich eine Reihe unbegründeter Diskriminierungen einzelner Wirtschaftszweige beseitigt werden.

Die Bundeskammer hat bereits wiederholt die Beseitigung der durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 und das Investitionsprämiengesetz herbeigeführten Diskriminierung von Kraftfahrzeuginvestitionen bei der vorzeitigen Abschreibung, beim Investitionsfreibetrag und bei der Investitionsprämie beantragt. Diese Diskriminierung, welche insbesondere die Straßenverkehrs-wirtschaft aufs härteste trifft, weil für sie Kraftfahrzeuge das wichtigste Investitionsgut sind, besteht bekanntlich darin, daß für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung und Autobusse, aber auch für verkehrsgewerblich verwendete PKW, Kombinations-kraftwagen und Krafträder (Taxi und Mietwagen, Leih- und Fahrschulfahrzeuge) im Verhältnis zu allen anderen Investitionsgütern die jeweilige Investitionsbegünstigung nur im halben Ausmaß gewährt wird.

In diesem Zusammenhang muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß die derzeitige Diskriminierung der Fahrzeuginvestitionen dazu führen müßte, daß der Erneuerungszyklus, der bei kommerziell genutzten LKW und Autobussen normalerweise bei 6 bis 10 Jahren liegen würde, bei Fortbestand der Erneuerungsquote der letzten Jahre auf rund 20 Jahre ausgeweitet würde, was zu einer untragbaren Überalterung des Fahrzeugparkes führen müßte. Die Fahrzeugerneuerung ist aber schon deshalb vordringlich, weil sie dazu dient, treibstoffsparende, kostensparende und umweltfreundliche Fahrzeuge zum Einsatz zu bringen, womit allgemein anerkannten Zielen entsprochen wird. Außerdem liegt sie im eminenten Interesse der Verkehrssicherheit und darf daher nicht als einziger Investitionsbereich einer eindeutigen Diskriminierung unterworfen bleiben.

Die Fremdenverkehrswirtschaft, der Handel und der Verkehr sind unsachlich zurückgesetzt bei den Kapitalbeschaffungsbe-günstigungen im Beteiligungsfondsgesetz und im § 23 b EStG 1972 sowie bei den besonderen Investitionsprämien.

Wiederholt wurde, auch von seiten der Bundeskammer, die Be-setzung der Diskriminierung von Kreditgenossenschaften gegen-über den Kapitalgesellschaften gefordert, die bisher vor allem in der Verweigerung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes für Genossenschaften besteht. Während die Dividendenzahlungen der Kapitalgesellschaften zu einer nicht unerheblichen Ermäßigung der Körperschaftsteuer führen, ist dies bei der Geschäftsanteils-verzinsung der Kreditgenossenschaften nicht der Fall.

In Abschnitt VIII des Entwurfes ist ein alter Wunsch der ge-werblichen Wirtschaft berücksichtigt, die steuerliche Entlastung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Bedauerlicher-weise ist eine Freistellung dieser Vorgänge von der Gesellschafts-steuer aber nicht vorgesehen worden. Die Bundeskammer beantragt, diesen Mangel zu beheben.

Auf umsatzsteuerlichem Gebiet bestehen seitens der gewerblichen Wirtschaft folgende Gesetzesänderungswünsche:

1.) Einschränkung der Buchnachweispflicht bei sogenannten Touristenexporten

Die Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere die finanz-behörlichen Prüfungen im Bundesland Kärnten haben deutlich gezeigt, daß viele Unternehmer enorme Schwierigkeiten haben, bei Selbstabholkäufen von ausländischen Touristen einen Buch-nachweis im Sinne des § 18 Abs.8 UStG 72 ordnungsgemäß zu erbringen. Ausgelöst werden diese Schwierigkeiten vor allem dadurch, daß die meisten Unternehmer nicht von der im § 7 Abs. 1 Z. 2 UStG 72 eingeräumten Möglichkeit einer sofortigen umsatzsteuerfreien Behandlung dieser Selbstabholkäufe Gebrauch machen, weil diese vorerst bedingte Umsatzsteuerbefreiung auf-wendige Buchungsvorgänge und Kontrollen verlangt, die organisatorisch

VIII

nicht bewältigt werden können. Die von der Problematik betroffenen Unternehmer entschließen sich daher oft dazu, die Touristenexportumsätze der Umsatzsteuer zu unterwerfen, diese abzuführen und erst später bei zeitgerechtem Einlangen des Ausfuhrnachweises entsprechende Korrekturmaßnahmen zu setzen. Diese Vorgangsweise, die administrativ als weniger aufwendig empfunden wird und auch gesetzlich zulässig ist, führt dazu, daß im Zeitpunkt der Lieferung keine buchmäßige Trennung der Touristenexportumsätze von den Inlandsumsätzen stattfindet und daher der Buchnachweis chronologisch im Sinne des § 18 Abs. 2 UStG 72 gemäß dem Lieferdatum nicht erbracht werden kann. Dieser Mangel, der nach der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur wohl das Fehlen einer materiellen Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit bedeutet, wurde bei finanzbehördlichen Prüfungen und Nachschauen zum Anlaß genommen, ungeachtet des Vorliegens eines ordnungsgemäßen Ausfuhrnachweises die Umsatzsteuerfreiheit dieser Exportumsätze nachträglich abzuerkennen und den beanstandeten Unternehmern empfindliche, zum Teil ruinöse Nachzahlungen bescheidmäßig vorzuschreiben. Diese Vorfälle zeigen einen gewissen Widerspruch zu den Beteuerungen der Bundesregierung, den Gewerbetreibenden zumindest auf administrativem Gebiet wenn schon nicht durch Ermäßigung der überhöhten Steuerbelastung Erleichterungen zu schaffen, sodaß eine abnehmende Bereitschaft zu erkennen ist, derartige Touristenexportumsätze weiter zu forcieren, obwohl diese devisenwirtschaftlich sehr wichtig sind. Übersehen wird in diesem Zusammenhang leider auch, daß die Unternehmer bei der Abwicklung von Touristenexporten noch verschiedenen anderen Rechtsunsicherheiten, wie z. B. dem Vorliegen eines schwer überprüfaren umsatzsteuervergütungsschädlichen Doppelwohnsitzes, ausgesetzt sind, was beweist, daß sich der Gesetzgeber bisher um keine praxisnahe Regelung bemüht hat und es dafür den betroffenen Unternehmern überläßt, mit den Problemen fertig zu werden.

Die Bundeskammer sieht sich daher veranlaßt, dringend um eine im Wege einer Gesetzesänderung vorzunehmende Lockerung der umsatzsteuerlichen Buchnachweisbestimmungen zu ersuchen, und zwar in der Form, daß dieser dann entfällt, wenn bei Selbst-

abholkäufen ausländischer Abnehmer vom liefernden Unternehmer die sofortige Umsatzsteuerbefreiung für diesen Umsatz nicht in Anspruch genommen wird. Die Beseitigung des Buchnachweises nur für diesen Sondertatbestand, der alle anderen Selbstabholkäufe unberührt lassen würde, bringt für die Finanzverwaltung aufkommensmäßig kaum ein Risiko mit sich, weil freiwillig auf eine sofortige Umsatzsteuerbefreiung verzichtet wird und dem Fiskus sogar durch die sofortige Versteuerung ein Zinsenvorteil aus dieser Vorgangsweise erwächst. Eine Berichtigung dieser Umsätze erfolgt sodann wie bereits dargelegt - erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich bei Einlangen des Ausfuhrnachweises, der chronologisch richtig abgelegt für die notwendigen behördlichen Überprüfungen in diesen Fällen ausreichen müßte. Die Vorstellung, daß in einem sehr begrenztem Umfang statt eines Buchnachweises nur mit einem Beleg die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausfuhrlieferung gem. § 7 Abs.1 Z.1 UStG 72 nachzuweisen sind, kann wohl sicher nicht unbillig genannt werden. Sollte dennoch der Einwand erhoben werden, der vorhandene Beleg allein garantiere für die Finanzverwaltung noch nicht die gewünschte leichte Nachprüfbarkeit, so ist dem entgegenzuhalten, daß die daraus resultierende Mehrbelastung wohl in keinem Einklang zu dem Verwaltungsaufwand steht, der dem Unternehmer aufgebürdet wird.

2.) Umsatzsteuerliche Voranmeldungen

Dem auch von der Steuerreformkommission unterbreiteten Vorschlag, der sich mit der langjährigen Forderung der Bundeskammer nach Abschaffung der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung deckt und der der gewerblichen Wirtschaft eine bedeutende administrative Erleichterung bringen würde, ist bisher leider nicht näher getreten worden. Die Bundeskammer erlaubt sich daher, diese Forderung in Erinnerung zu bringen.

Falls dies im vollen Umfang nicht erfüllbar sein sollte, wird gebeten, doch einige Erleichterungen und Verbesserungen vorzusehen. So bestünde die Möglichkeit, die Regelung des § 21 Abs.2 UStG 72 über die Kalendervierteljahrerklärung auf alle Anwendungsfälle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auszudehnen, wobei allerdings die im § 17 Abs.3 UStG 72 vorgesehene Grenze eines Gesamtumsatzes von 1,5 Millionen Schilling auf das Niveau

X

der im § 125 Abs. 2 lit a BAO normierten Umsatzgrenze von 3,5 Millionen Schilling angehoben werden sollte. Diese Verwaltungsvereinfachung ließe sich sogar ohne fiskalische Ausfälle bewerkstelligen, wenn in den Monaten zwischen dem Quartal die Vorauszahlungen pauschal jeweils zu einem Drittel der letzten Zahllast erfolgen. Zielführender wäre allerdings, gleichzeitig mit der vierteljährlichen Voranmeldung von der monatlichen auf eine vierteljährige Vorauszahlung überzugehen, wodurch den betroffenen nicht-buchführungspflichtigen Unternehmern ein bescheidener Steuerstundungseffekt eingeräumt werden könnte.

3.) Kürzungsbetrag für Kleinunternehmen

Die für die Kürzungsbetragsregelung für Kleinunternehmer im § 23 Abs. 1 und 2 UStG 72 normierten Höchstgrenzen bzw. Wertstufen sind seit dem Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes 1972 am 1.1.1973 nicht mehr erhöht worden und sollten daher durch eine Verdoppelung dem seither eingetretenen Geldwertschwund angepaßt werden. Da der Verbraucherpreisindex vom Juni 1973 bis Juli 1984 um 93,6% gestiegen ist, könnte durch die vorgeschlagene Maßnahme die ursprüngliche Bedeutung dieser Bestimmung, die sie leider schon zum Großteil eingebüßt hat, wiederhergestellt werden.

4.) Auswirkungen des erhöhten Umsatzsteuersatzes von 32%

Die Bundeskammer erlaubt sich, wie schon in ihren Stellungnahmen zu den verschiedenen AÄGes. der Vorjahre, nochmals auf die negativen Auswirkungen der erhöhten Umsatzbesteuerung von bestimmten Gegenständen und Produkten, die eine elastische Nachfrage aufweisen, aufmerksam zu machen. Umsatzsteuerlich bedingte Konsumdrosselungen und sogenannte stille Importe - letztere werden durch die Einführung der Europlakette vermutlich noch zunehmen - haben der heimischen Wirtschaft besonders in grenznahen Gebieten schweren Schaden durch Umsatzrückgänge zugefügt. Die Bundeskammer ersucht daher zum wiederholten Male bei den besonders sensiblen Produkten, wie z. B. bei Juwelierartikeln, Gold- und Silberschmiedearbeiten, Pelzen und Pelzwaren

usw. das ungünstige Steuergefälle zum benachbarten Ausland zu beachten und den erhöhten Umsatzsteuersatz wiederum durch den Normalsteuersatz zu ersetzen. Das System der Umsatzsteuer eignet sich nicht, wie leider in der politischen Argumentation anlässlich von Umsatzsteuererhöhungen unzutreffenderweise behauptet wurde, für eine soziale Abstufung der Besteuerung; überhöhte Steuersätze für bestimmte Gegenstände bedingen eher eine Härte für kaufkraftschwache Gruppen, die dadurch vom Konsum ausgeschlossen werden.

Die Bundeskammer richtet somit an das Bundesministerium für Finanzen die höfliche Bitte, vorstehende Ausführungen eingehend zu prüfen und soweit als möglich deren Realisierung vorzusehen.

Wunschgemäß werden 22 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Beilage

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer Stubenring 12 A-1010 Wien

Herrn

Bundesminister für Finanzen
Dr. Herbert S a l c h e r,

Himmelpfortgasse 8,
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0 22 2) 52 15 11

Datum

Fp. 1735/1981-DDr.H/Pfl.

268^{DW}

11.1.1984

Betreff

Steuerreform; Anliegen der
gewerblichen Wirtschaft.

Sehr geehrter Herr Bundesminister !

Anlässlich der zahlreichen Ausserungen von Regierungsmitgliedern zum Jahreswechsel im Hinblick auf eine beabsichtigte Steuerreform beehtet sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ihre diesbezüglichen, bereits im Anschluss an die Bildung der derzeitigen Bundesregierung im Frühjahr 1983 vorgetragenen Anliegen nochmals höflich in Erinnerung zu bringen.

Der infolge der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in der BRD und den USA auch im Inland aufkeimende Optimismus darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass einem Nachvollzug dieses Aufschwunges Hemmnisse entgegenwirken. Als solche sind in erster Linie die Belastungen durch Steuern und Gebühren sowie bürokratische Schwierigkeiten zu nennen.

Die Bundeskammer richtet daher an Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, die höfliche Bitte, alles im Bereich Ihrer

1111-02/83

Möglichkeiten zu unternehmen, um diese Hemmnisse zu beseitigen.

Soweit die eingangs erwähnten Anliegen der gewerblichen Wirtschaft an die Bundesregierung das Finanzressort betreffen, erlaubt sich die Bundeskammer, diese nachstehend zu rekapitulieren:

- 1.) Für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und damit für neue und wirtschaftlich sichere Arbeitsplätze muss die Belebung der Investitionstätigkeit Vorrang haben.

Die Investitionstätigkeit hat sich in Österreich in den letzten Jahren - gemessen am Bruttoinlandsprodukt - merklich verringert. Mittelfristiges Wachstum und damit der Abbau der Arbeitslosigkeit ist ohne deutliche Belebung der Investitionen in der Wirtschaft nicht möglich. Gemeinsam mit der Verbesserung der Aufbringung von Risikokapital ist es daher erforderlich,

die Einschränkungen der steuerlichen Investitionsförderung, die im Abgabenänderungsgesetz 1981 vorgenommen wurden, wieder zu beseitigen;

die steuerliche Behandlung von Investitionen dadurch zu verbessern, dass der Investitionsfreibetrag neben der degressiven Abschreibung ermöglicht wird und die Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung über mehrere Jahre verteilt werden kann.

Zur Verbesserung des Investitionsklimas gehört auch die Aufhebung der in Europa einzigartigen Gebühr auf Kredit- und Darlehensverträge.

Die Diskriminierung der Verkehrsinvestitionen im Einkommensteuer- und Investitionsprämiengesetz ist sachlich ebensowenig gerechtfertigt wie die derzeit noch aufrechten Beschränkungen bei der betrieblichen Nutzung von PKW und Kombi.

2.) Die Betriebe sollen bessere Möglichkeiten zur Eigenkapitalbildung vorfinden, damit der Strukturwandel begünstigt und die Krisenfestigkeit erhöht wird.

Die schon seit längerer Zeit zu beobachtende, zum Teil dramatische Verringerung der Eigenkapitalausstattung hängt nicht nur mit steigenden Steuer- und Abgabenbelastungen oder mit der Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Risiko und Erträgen zusammen, sondern ist auch durch steuerliche Vorschriften bedingt, die die Eigenkapitalbildung gegenüber der Fremdfinanzierung benachteiligen. Vordringlich sind daher:

die Gleichbehandlung der Erträge aus jungen Aktien und Anteilen mit den Erträgen aus festverzinslichen Wertpapieren;

die Aufhebung der sektoralen Abgrenzungen für Veranlagungen im Beteiligungsfondsgesetz und bei den Beteiligungen des § 23 b Einkommensteuergesetz;

die Sistierung der derzeit noch erhobenen Kapitalverkehrsteuern;

die schrittweise Beseitigung der Doppelbesteuerung der Kapitalgesellschaften und der Kreditgenossenschaften.

Für den Schwerpunkt Unternehmensgründung und Wagnisfinanzierung ist es auch notwendig,

ausländische Venture Capital-Firmen in Österreich zuzulassen,

die Einschränkungen des § 23 a Einkommensteuergesetz über die Verluste bei beschränkter Haftung wieder aufzuheben,

pauschale Teilwertabschreibungen auch für Beteiligungen an inländischen Neugründungen zu gestatten.

3.) Auf Dauer kann die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft nur durch verstärkte Innovationsanstrengungen gesteigert werden.

Es gilt als unbestritten, dass die immer raschere Veränderung der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die

österreichische Wirtschaft die Herausforderung bedeutet, nicht nur in einzelnen Branchen, bei einzelnen Produkten, die an Konkurrenzfähigkeit einbüßen, sondern umfassend für ein strukturell wettbewerbsfähigeres Angebot an Waren und Dienstleistungen zu sorgen. Neben einer besseren Ausstattung mit Risikokapital, günstigen Bedingungen für Investitionen und einer leistungsfähigeren Infrastruktur erfordert diese permanente unternehmerische Bewältigung des Strukturwandels wirtschafts- und bildungspolitische Massnahmen:

 Eine ausreichende Dotierung des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft;

 die Unterstützung der Bestrebungen zur Verbesserung der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft im Inland; die Förderung der Errichtung von Wirtschaftsverbindungsstellen an den Hochschulen; die Teilnahme am Fortschritt dieser Kooperation im Ausland;

 eine weitgehende steuerliche Förderung der Forschungstätigkeit, insbesondere durch eine Ausdehnung der an natürliche Personen gebundenen sogenannten Erfinderbegünstigung alternativ auch auf das eine Erfindung verwertende Unternehmen und durch Zulassung von Eigenlizenzen;

 verstärkte Förderung von Massnahmen zur Erhöhung der Mobilität und der beruflichen Qualifikation der in den Betrieben Beschäftigten sowie der Um- und Nachschulung aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung.

4.) Den Klein- und Mittelbetrieben, die das Rückgrat und den Wachstumskern der österreichischen Wirtschaft bilden, geht ein höherer Stellenwert in der Wirtschaftspolitik.

Mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft wurde in der letzten Legislaturperiode durch den Gesetzgeber die besondere Bedeutung und Funktion der Klein- und Mittelbetriebe in einer marktwirtschaftlichen Ordnung hervorgehoben. Dieser Deklaration sollten in dieser Gesetzgebungsperiode konkrete Massnahmen folgen, die neben dem Belastungsstop und der sogenannten Entbürokratisierung der Wirtschaft speziell die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft erhöhen:

Verstärkte Beteiligung von Klein- und Mittelbetrieben bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit;

Wiederherstellung der umfassenden Pauschalierungsmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Umsatzbesteuerung;

verstärkte Förderung von Massnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und zur Aktivierung der Selbsthilfe, insbesondere im Bereich der Betriebsberatung und der beruflichen Weiterbildung;

die steuerliche Begünstigung der betrieblichen Berufsausbildung;

Oberprüfung und Reduzierung des Kataloges von Waren, die dem Umsatzsteuersatz von 32 % unterliegen;

Senkung der Getränkebesteuerung in Anpassung an das internationale Niveau, durch Entlastung der Dienstleistungskomponente;

befristete Wiederaufnahme der Insolvenzhilfe für Klein- und Mittelbetriebe;

Jungunternehmerförderung durch Existenzgründungssparen;

den weiteren Ausbau der steuerlichen Erleichterungen für Betriebsüber- und -aufgabe;

Einbeziehung von Handelsunternehmen in die Finanzierungsgarantiegesellschaft;

Verstärkung der öffentlichen Massnahmen gegen das Pfuscherunwesen.

5.) Die notwendige Verbesserung des Wirtschaftsklimas wird vor allem davon abhängen, dass die Wirtschaft darauf vertrauen kann, nicht neuerlich Belastungen, insbesondere bei den gesetzlichen Lohnnebenkosten, ausgesetzt zu werden; einzelne Belastungen der Betriebe müssten zurückgenommen werden.

Risikofreude, Mut zur Inangriffnahme neuer Investitionsprojekte, Bereitschaft zur Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte hängen ganz entscheidend auch davon ab, dass die Wirtschaft auf eine "Atempause" durch Verzicht auf weitere Kostenbelastungen durch zusätzliche Steuern und Lohnnebenkosten vertrauen kann.

6.) Schwerpunkt von Steuerreformen muss die möglichst preisniveauneutrale schrittweise Umschichtung von Abgabenlasten aus der Produktions- in die Konsumsphäre sein.

Nach dem teilweisen Abbau der Gewerbesteuern in der Bundesrepublik Deutschland wird die Belastung mit diesen Steuern (Gewerbesteuer vom Ertrag, vom Kapital, Lohnsummensteuer) in zunehmendem Masse zu einem Wettbewerbsnachteil für die österreichische Wirtschaft, da ein Grenzausgleich dieser Steuern nicht existiert. Es ist daher unter gleichzeitiger Sicherstellung der Finanzierungsbedürfnisse der Einrichtungen, die von diesen Steuern abhängen oder an sie anknüpfen (Gemeinden, Sozialversicherung, Gewerbestrukturverbesserung, Handelskammerorganisation) der schrittweise Abbau der Gewerbesteuern, vor dringlich der Lohnsummensteuer, anzustreben.

Neben den zahlreichen Vereinfachungsmöglichkeiten, wie sie insbesondere die Steuerreformkommission vorgeschlagen hat, kommt fünf weiteren Anliegen höhere Priorität zu:

Entlastung des Betriebsvermögens von der Vermögensteuer

Angleichung der Bewertungsvorschriften für Ertrag- und Vermögensteuern

Einführung eines zweijährigen Verlustrücktrages oder nach Wahl Verlängerung des Verlustvortrages auf 7 Jahre

Erleichterung der Lagerfinanzierung durch Bewertungsabschläge bei der Vorratsbewertung

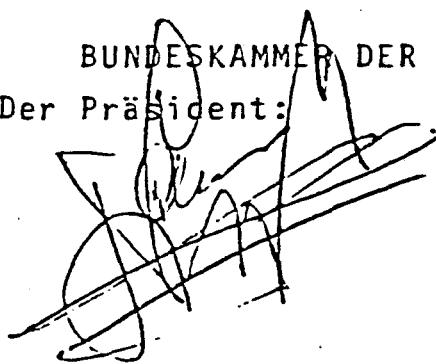
Valorisierung von Tarifstufen, Freibeträgen und Freigrenzen (insbesondere auch bei den Sonderausgaben).

Soweit das Abgabenänderungsgesetz 1983 tendenzielle Schritte im Sinne der obigen Vorstellungen eingeleitet hat, werden diese von der gewerblichen Wirtschaft begrüßt; allerdings ist insofern ein Gesinnungswandel notwendig, als es nicht der richtige Weg sein kann, positive Schritte einerseits gleichzeitig durch negative zu überkompensieren.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

